

5. Schlussbemerkungen und Ausblick

Das bereits in der Einleitung angekündigte Ziel dieser Arbeit ist es, die älteren amerikanischen Forschungsansätze im interdisziplinären Feld von ›Recht und Literatur‹, die nun auch in Europa zögerlich Fuß zu fassen beginnen, weiter zu stärken und auf europäischem Boden weiterzuführen. Dies scheint eine umso wichtigere Aufgabe zu sein, als der erste Versuch, die Rechts- und Literaturforschung im Rahmen des Münsteraner Sonderforschungsbereichs SFB 1385 *Recht und Literatur* zu formalisieren, im Juni 2024 zu Ende gekommen ist. Weitere institutionalisierte und breiter angelegte Forschungsinitiativen, die über die hier und da angesiedelten Einzelinitiativen hinausgehen, haben zumindest in den europäischen Ländern, denen sich die Untersuchung widmet, (noch) nicht stattgefunden. Die Betonung liegt hier auf dem Wort ›noch‹, denn ich möchte mich aus persönlicher Überzeugung für die Weiterentwicklung und die koordinierte Ausweitung dieses hochinteressanten interdisziplinären Forschungszweiges stark machen. Es besteht kein Grund zu glauben, dass Literaturwissenschaftler:innen keine Rechtssensibilität entwickeln können, genauso wie Jurist:innen mit literarischen Fähigkeiten ausgestattet sein können. Der Text als zentrale Forschungsbasis ist beiden Epistemen gemeinsam und es bedarf keiner unüberwindlichen Anstrengung, um sich mit rechts- oder literaturspezifischen Auslegungsregeln, sprachlichen Eigenheiten, diskursiven Regelmäßigkeiten und Sprachmustern der jeweils anderen Disziplin auseinanderzusetzen. Genau hier liegt der Anspruch meiner Arbeit, nämlich zu zeigen, dass interdisziplinäres Arbeiten möglich, ja sogar wünschenswert ist, bzw. eine Anleitung zu geben, wie dies bewerkstelligt werden kann. Das Aufzeigen der theoretischen Schnittpunkte zwischen Rechtswissenschaft und Literaturwissenschaft einerseits und das Vorzeigen der praktischen, methodischen Anwendung dieser theoretischen Kenntnisse anhand von Beispielen der Gegenwartsliteratur andererseits stehen im Dienst dieses Vorhabens, den Weg für weiterführendes interdisziplinäres Arbeiten zu ebnen.

In meiner Forschungspraxis bin ich Literaturwissenschaftler:innen begegnet, die ursprünglich nicht vorhatten, sich mit dem Recht zu beschäftigen und die dennoch heute die interdisziplinäre Rechts- und Literaturforschung in ihrem Land anführen. Dasselbe kann für Jurist:innen geltend gemacht werden. So erzählte mir eine meiner Forschungskolleginnen aus der Literaturwissenschaft, dass sie sich derzeit mit Literatur und Seerecht auseinandersetzt und sich dazu autodidaktisch in die Lektüre entsprechender Lehrbücher vertieft habe.

Christine Baron, die heute in Frankreich federführende Wissenschaftlerin im Bereich ›Recht und Literatur‹, ist ein gutes Beispiel für die

Bestätigung meiner Vermutungen: Sie hat Literaturwissenschaften und Philosophie studiert und ist dennoch heute *die* interdisziplinäre Referenz des Landes, wenn es um ›Recht und Literatur‹ geht. Sie wird nicht müde zu zeigen, wie sehr sich Recht und Literatur berühren, überschneiden und gegenseitig bedingen, indem sie sich auf aktuelle, die Gesellschaft bewegende Themen wie z. B. auf die Frauenrechte bezieht.¹

Das Recht findet sich überall dort, wo Gesellschaft existiert und menschliche Aktionen und Interaktionen kanalisiert werden müssen. Die Literatur nimmt die Gesellschaft in sich auf und kann sie *ipso facto* schwerlich als rechtlosen Raum darstellen. In diesem Sinne stehen Recht und Literatur, wie Dieter Grimm und Christoph König anmerken, in einem chiastischen Verhältnis zueinander, insofern die Literatur in der Lage ist, anhand der Erzählung von Einzelfällen rechtliche Zusammenhänge, Fragestellungen und Mankos aufzuzeigen und daraus allgemeine Schlüsse zu ziehen, während das Recht in umgekehrter Richtung von der abstrakten Norm ausgeht, unter die der konkrete Einzelfall subsummiert wird: »Während Rechtsnormen auf eine Allgemeinheit zielen, die hinsichtlich konkreter Fälle zu interpretieren ist, verdanken sich literarische Werke einer textintern hergestellten Individualisierung allgemeiner Voraussetzungen.«² Auf eine solche pädagogische Wirkung von Literatur, die das unbestimmte Allgemeine auf eine für die Leser:innen konkret fassbare Ebene herunterbricht, verweist Erich Maria Remarque im Zusammenhang mit dem kollektiven Gedächtnis, wenn er konstatiert, dass eine Botschaft nur dann durch den Text eindringlich vermittelt werden könne, wenn aus dem unbestimmten Allgemeinen ein Einzelfall extrapoliert und dargestellt werde:

Das Schwierige liegt darin, dass wir uns auf unsere Fantasie nicht stützen können. Wenn ich sage: Fünf Millionen kamen um, so sagt diese Zahl nichts. Fünf Millionen Tote kommen einem Todesfall nicht gleich [...]. Wenn ich aber sage, fünf kamen um, dann könnte diese Schwierigkeit zum Schwinden gebracht werden. Und wenn ich mitteile, einer starb – ein Mensch, den ich für euch schuf, damit ihr ihn kennt und verstehst [...], dann habe ich euch vielleicht etwas erzählt, das ihr von den Nazis wissen solltet.³

¹ Ein Beispiel dafür ist Barons Beitrag zur ›#metoo‹-Debatte: Christine Baron, »Tribunaux réels, tribunaux imaginaires«, in: *Revue critique de fixxion française contemporaine* (Online) (2023/26), S. 1–10.

² Grimm/König, »Lektüre«, S. 13.

³ Robert van Gelder, *Prominente plaudern*, Wien: Humboldt 1948, S. 256. Vgl. dazu Alexandra Juster, »Vergessen, um zu überleben – sich erinnern, um fortzuleben«, in: Arnd Beise / Michael Hofmann (Hg.), *Peter Weiss Jahrbuch »Facetten des Exils«* (2022/31), Bielefeld: Aisthesis 2024, S. 95–115.

Diese Überlegung lässt sich analog auf das Verhältnis von Recht und Literatur übertragen: Abstrakte Rechtsnormen erhalten ihre anschauliche Konkretisierung durch die literarische Schilderung von Einzelschicksalen. In diesem Sinne stützen und unterstützen sich Literatur und das Recht über das Medium des Textes gegenseitig: die pädagogische, erläuternde, erklärende, illustrierende, aufzeigende, vorausweisende und vorausahnend-antizipierende Funktion des literarischen Textes unterstützt und erhellt das Verständnis des normativen Rechtstextes, der literarische Text liefert Anhaltspunkte für die Rechtsanwendung im Einzelfall, er kritisiert Missstände fehlerhafter oder fehlender Rechtsanwendung, er nimmt rechtliche Entwicklungen vorweg oder wünscht sie sich herbei.

Dieser Zusammenhang wird in allen in dieser Arbeit untersuchten Werken deutlich: So wird in Karine Tuils *Diese eine Entscheidung* die französische Terrorgesetzgebung mit ihren Stärken, Defiziten, Problemen und Herausforderungen anhand des Einzelfalles von Alma Revel als Richterin und als Mensch erläutert und in den Kontext des ständig von Terroranschlägen bedrohten Frankreichs gestellt. Die strafrechtlichen und strafprozessrechtlichen Rechtsnormen verlieren ihre Abstraktheit durch die fiktive Subsumtion des Tatbestandes ›Rückkehrer aus einem IS-Trainingslager‹ unter das französische Recht, dessen sich Abdeljalil Kacem und seine Ehefrau Sonia dos Santos als fiktionale Beispiele schuldig gemacht haben.

In *Hana* von Elvira Dones verleiht der literarische Text dem bis Anfang des 20. Jahrhunderts nur mündlich überlieferten Gewohnheitsrecht des *Kanun* eine greifbare Gestalt in der Figur der Hana Doda, die den Schwur der ewigen Jungfräulichkeit nach den Regeln des *Kanun* ablegt. Die bisher wenig bekannte gewohnheitsrechtliche Institution der *Burrnesha*, d. h. die Möglichkeit der Frau, dem Mann sozial (fast) gleichgestellt zu werden, erfährt hier durch das Medium des literarischen Textes eine detaillierte Darstellung, so wie sie aus der bloßen Lektüre des heute schriftlich überlieferten *Kanun des Lekë Dukagjini* nicht hervorgehen könnte. Neben zahlreichen Bestimmungen, die die Rechtlosigkeit der Frau festlegen, findet sich der gewohnheitsrechtlich anerkannte Status der *Burrnesha* im schriftlichen *Kanun* nur sehr lakonisch und wenig aufschlussreich in einem Paragrafen unter dem Kapitel ›Ausnahmen‹: »*The Virgins* (women who dress as men): They are not distinguished from other women, except that they are free to associate with men, although they have no right to a voice in the assembly« (§ 1228 *Kanun*).⁴ Insofern illustriert

4 In der deutschen Übersetzung von Bardhec Berisha heißt es unter der von der englischen Version von Leonard Fox leicht abweichenden Nummerierung § 1227 (statt § 1228): »Jungfrauen (Frauen, die sich wie Männer kleiden, gelten als Jungfrauen): Sie werden wie andere Frauen behandelt und haben kein Stimmrecht in Versammlungen. Sie dürfen sich aber zu Männern

Hana die komplementäre Rolle der Literatur im Prozess der Rechtsfindung und Aufklärung am Beispiel des Einzelfalls ›Hana‹ besonders explizit und bietet zugleich einen Auslegungsvorschlag für den wenig aussagekräftigen § 1228 des *Kanun* an. Die Verbindung von Recht und Literatur erweist sich in diesem Zusammenhang als besonders eng, da die Literatur zugleich die Aufgabe der Rechtsauslegung übernimmt. Auf diese Weise eng miteinander verknüpft, bilden Recht und Literatur über das Medium des Textes eine auslegungsbedürftige Einheit. Dies scheint im Übrigen generell für das Gewohnheitsrecht (*Usus*) zu gelten, wenn es durch die Literatur konstituiert, ergänzt und/oder ausgelegt wird. So lässt sich diese enge Beziehung ebenso für Claude Chossats *Repenti* feststellen, wenn sich der Autor mit den ungeschriebenen Gesetzen der korsischen *Vendetta* auseinandersetzt. Chossats Text wirkt wie ein Diskurs über die gewohnheitsrechtlichen Regeln der *Vendetta*, die im Gegensatz zum *Kanun* nie schriftlich niedergelegt wurden, weshalb ihre Regeln erst durch die Literatur überhaupt sichtbar gemacht werden. Wiederum ist es das individuelle Schicksal, nämlich das des Autors, das illustrativ herangezogen wird, um ein systemisches Gesamtbild der Mechanismen der *Vendetta* auf Korsika zu vermitteln. Am Beispiel des realen Falles ›Claude Chossat‹ werden die Regeln der *Vendetta* konkretisiert und erklärt, die ansonsten ein für Außenstehende schwer durchschau- und fassbares System im Untergrund des öffentlichen Staatssystems bilden. In diesem besonderen Kontext kommt die konstituierend-erklärende Funktion der Literatur besonders gut zur Geltung. Sie erhellt die Leser:innen über die Ausweglosigkeit für diejenigen, die – aus welchen Gründen auch immer – in dieses gewohnheitsrechtliche System hineingezogen werden. Sie eröffnet neue Perspektiven auf die Motive und Handlungsweisen von Chossat und von denjenigen, die in die Dynamik dieses besonderen Mechanismus und seiner eigenen Gesetze hineingeraten. Sie verweist auf die Relativität von Wertesystemen, die sich je nach kulturellem Kontext verändern können. Die von Richard Weisberg, Marta Nussbaum und C.R.B. Dunlop hervorgehobene pädagogische Funktion der Literatur kommt auch in *Repenti* zur Geltung, insofern Chossats Erfahrungsbericht durch Aufklärung dazu beitragen soll, die blutige Gewalt auf Korsika einzudämmen und den Tod vieler weiterer Opfer zu verhindern (R 261). Gewohnheitsrechtlicher Diskurs und literarischer Text bilden hier eine Einheit, die durch Chossats Schreibanstrengung eine erste Auslegung erfährt, die die Rezipient:innen aufnehmen und ihrerseits auf der Grundlage ihres Vorwissens und des durch die Lektüre erworbenen Wissens neu interpretieren. Wir sehen: Gadamers hermeneutischer Zirkel lugt stets aus einer Ecke hervor.

gesellen.« (§ 1227 *Kanun*) in: Shtjefën Gjeçovi, *Kanun von Lekë Dukagjini*, Luzern: xenia Klinë 2016.

Eine sehr starke Korrelation zwischen Rechtstext und literarischem Text lässt sich auch in Deborah Feldmans *Unorthodox* feststellen, insfern ihr Text die unendliche Reihe der bisherigen Auslegungsvarianten des *Talmuds* zu ergänzen scheint. Mit ihrer autobiografischen Erzählung liefert die Autorin ihre persönliche Auslegung des *Talmud-Torah*, die zugleich wie ein kritischer Kommentar wirkt. Ihre Kritik in *Unorthodox* richtet sich vor allem gegen die aporetisch und absurd erscheinende Rechtsauslegung des Satmarer Rabbinats. Feldmans eigene Rechtsauslegung prallt auf die ihrer Gemeinde, wobei der so entstandene Konfliktknoten sich nicht nur nicht auflöst, sondern sich derart verhärtet, dass Feldman sich gezwungen sieht, endgültig aus ihrem Lebensumfeld auszubrechen. *Unorthodox* verweist in diesem Sinne auf das relevant-kritische Potenzial der Literatur, die scharf beobachtend die Ungereimtheiten, Widersprüche und Unvereinbarkeiten des talmudischen Rechts in der Auslegung des Satmarer Rabbinats aufdeckt. *Unorthodox* ist eine auslegende Erzählung über die Auslegung des *Talmud-Torah*-Textes, die Diegese ist: talmudisches Recht, wodurch literarischer und rechtlicher Diskurs, literarische und rechtliche Auslegung in ein enges Wechselseitverhältnis treten.

In Abbas Khiders *Ohrfeige* stehen sich das deutsche Asylrecht und seine literarische Darstellung auf eine deutlich chiastische Weise, um auf Dieter Grimm und Christoph König zu verweisen, gegenüber: Anhand des fiktiven Einzelschicksals des Asylsuchenden Karim Mensy inventarisiert Khider zum einen die Mängel, Lücken, Unzulänglichkeiten und Widersprüche des deutschen Asylrechts, zum anderen prangert er dessen praxisferne, wenig zielführende und individuell unangemessene Anwendung aufgrund der bisweilen aporetischen und unsinnigen Rigidität des Verwaltungsapparats und seiner Funktionäre an. Die literarischen Ausführungen zeigen einerseits die Verfehlung des Ziels, die praktische Integration der Asylbewerber:innen und Asylant:innen zu ermöglichen, und andererseits die unüberlegte, wirklichkeitsfremde und wenig humane Auslegung des Asylrechts durch diejenigen, die es anzuwenden haben. Allein die Inkohärenz der unüberwindlichen Hürden, die Asylbewerber:innen am Erlernen der deutschen Sprache hindern, zeigt die unsinnig-absurde Diskrepanz zwischen der abstrakten Norm und ihrer praktischen Wirkungsmacht. Khiders Text kritisiert weniger das materielle Asylrecht als vielmehr die unangemessene Subsumtion jedes Einzelfalls unter die abstrakte Norm, oder besser: das Scheitern der Rechtswirksamkeit an dem Versuch, dem anstrengenden Subsumtionsprozess des Einzelfalles unter die abstrakte Norm durch rigide Standardisierung von Individuen und Sachverhalten zu entgehen, obwohl diese für eine Standardisierung gänzlich ungeeignet sind. *Ohrfeige* kann in diesem Sinne, ähnlich wie *Unorthodox*, als Kritik an der Rechtsauslegung gelesen werden, die weniger eine Gesetzesänderung, als vielmehr

eine pragmatischere und humanere Auslegung und Anwendung des Asylrechts fordert. Darüber hinaus erfüllt Khiders Text gegenüber dem positiven Recht eine erklärende und veranschaulichende Funktion, indem er anhand des Einzelfalls Mensy die Stationen des deutschen Asylverfahrens mit seinen Tücken und Schwierigkeiten für die Asylbewerber:innen detailliert ›nacherzählt‹.

Neben den in der vorliegenden Untersuchung behandelten Beispielen ließe sich die These, dass interdisziplinäres Arbeiten zwischen Rechts- und Literaturwissenschaft durch die Gemeinsamkeit des auslegungsbedürftigen Textes als Ort des Interdiskurses einerseits plausibilisiert und andererseits erst ermöglicht wird, durch eine lange Reihe von Werken belegen. Zahlreiche Beispiele, auf die insbesondere in Kapitel 1 verwiesen wurde, können dies belegen.

Ein interessantes, weil sehr aktuelles Beispiel für die enge interdisziplinäre Verknüpfung von Recht und Literatur führt Cedric Essi an, mit dem Verweis auf das konstante Miteinander der beiden Disziplinen in der *Critical Race Theory* (CRT) amerikanischer *law schools*, die als »eine bereits etablierte transdisziplinäre *lingua franca*« zu verstehen sei und Geistes- und Rechtswissenschaften miteinander verbinde.⁵ In diesem Zusammenhang, so Essi, zeige insbesondere die amerikanische Rechtswissenschaftlerin Patricia J. Williams in ihren Arbeiten die »Interdependenz rechtlicher Unterdrückung und afro-amerikanischer Literatur«⁶ und trage damit entscheidend zur amerikanischen *Law-and-Literature*-Bewegung bei.⁷ In Deutschland befasst sich derzeit Emilia Roig mit den verschiedenen Formen der Diskriminierung wie Rassismus, Sexismus und Klassismus und wendet sich in ihrem jüngst erschienenen

5 Cedric Essi, »Der Fall Prof. Patricia J. Williams. Critical Race Theory als Hermeneutik zwischen Recht und Literatur«, in: Stiening (Hg.), *Rechtsnorm*, S. 197–216, hier: S. 198–212.

6 Ebd., S. 200. Siehe dazu Patricia J. Williams, »Alchemical Notes: Reconstructing Ideals from Deconstructed Rights«, in: *Harvard Civil Rights – Civil Liberties Law Review* (1987/22/2), S. 401–434; Patricia J. Williams, *The Alchemy of Race and Rights*, London: Virgo Press 1993; Patricia J. Williams, *Seeing a Color-Blind Future: The Paradox of Race*, New York: Macmillan 1998; Patricia J. Williams, *Giving a Damn. Racism, Romance, and Gone with the Wind*, London: TLS Books 2021; Patricia J. Williams, »How Not to Talk about Race«, in: *The Nation*, 18.10.2021 (Internet-Link im Literaturverzeichnis); Patricia J. Williams, *The Miracle of the Black Leg: Notes on Race, Human Bodies, and the Spirit of Law*, New York: The New Press 2024.

7 Vgl. Essi, »Der Fall«, S. 204. Essi verweist darauf, dass Williams für ihre maßgeblichen Beiträge von der *Association for the Study of Law, Culture, and the Humanities* (ASLCH) mit dem *James Boyd White Award* ausgezeichnet worden ist.

Buch *Why We Matter: Das Ende der Unterdrückung* (2021)⁸ gegen den normativen Druck diskriminierender Denkmuster in der Gesellschaft.

In ihrem kürzlich erschienenen Band *J'irai chercher Kafka. Une enquête littéraire* (2024) verbindet Lea Veinstein das literarische Werk Kafkas mit der Serie von Zivilprozessen, die zwischen 2008 und 2016 in Deutschland und in Israel geführt wurden, um die Zugehörigkeit von Kafkas Nachlass (seine originalen Manuskripte) zu klären. Zuletzt entschied das israelische Höchstgericht, dass Kafkas Nachlass an den Staat Israel zu fallen habe und von der Israelischen Nationalbibliothek verwaltet und der Öffentlichkeit zugänglich gemacht werden soll.⁹ Veinstins literarischer Text befasst sich hier mit dem Prozessrecht, das über das Schicksal von Kafkas Originalschriften entscheidet, die ihrerseits mit dem Recht in einem engen Verhältnis stehen, wenn man bedenkt, dass Kafka, der selbst Jurist war, sich in seinen Werken konstant mit dem Recht auseinandersetzt. Die interdisziplinäre Verflechtung von Recht und Literatur erfährt hier sicherlich einen Höhepunkt.

All diese Beispiele zeigen, wie Doron Rabinovici anmerkt, dass »das Recht in der Literatur [ist] eben mehr [ist] als ein Kommentar zum Gesetzestext. Hier wird vielmehr erörtert, was das eigene Sein umfasst und wie das Tun des Einzelnen zu bewerten ist. [...] Sie spricht nicht das Urteil, aber sie treibt die Ermittlung in uns weiter. [...] Sie ist nicht Richter, sondern Zeuge.«¹⁰ Rabinovici bringt das Verhältnis von Recht und Literatur auf einen weiteren Punkt, wenn er der Literatur die Funktion des Zeugnisses einerseits und die des Anreizes zu weiterer Ermittlung andererseits zuschreibt. Während das Recht seine normative Kraft durch seine Durchsetzbarkeit entfaltet, mit dem Anspruch, konkrete Sachverhalte wirksam zu regeln, fehlt der Literatur diese zwingende Durchsetzungsfähigkeit. Sie kann aber die Rechtsdurchsetzung erleichtern und fördern oder aber sie behindern und erschweren. Werden normative Regeln von der Gesellschaft in Bezug auf bestimmte konkrete Sachverhalte als angemessen, notwendig oder sinnvoll empfunden, so werden sie in den meisten Fällen bereits ohne Zwang befolgt. Regeln hingegen, die als inkonsistent, widersprüchlich, nicht zielführend oder als ungerecht empfunden werden, stoßen auf Widerstand, der durch Zwang gebrochen werden muss. Grimm und König bestätigen diese Analyse des Verhältnisses von Recht als normativem und Literatur als nicht-normativem Medium:

- 8 Emilia Roig, *Why We Matter. Das Ende der Unterdrückung*, Berlin: Aufbau 2021.
- 9 Lea Veinstein, *J'irai chercher Kafka. Une enquête littéraire*, Paris: Flammarion 2024, S. 251–259. Siehe ausführlich zu Kafkas Nachlass Benjamin Balint, *Kafkas letzter Prozess. Ein Nachlass und seine Geschichte*, Frankfurt am Main: S. Fischer 2019.
- 10 Doron Rabinovici, »Sprache und Schuld«, in: Kilcher / Mahlmann / Müller Nielaba (Hg.), »Fechtschulen«, S. 37–55, hier: S. 54–55.

Ein literarischer Autor kann zwar den Anspruch erheben, gültige Aussagen zu machen, die wegen ihrer Gültigkeit verhaltensbestimmend wirken sollen. [...] Der Autor kann dem Anspruch auch keine Geltung im Rechtssinn verschaffen. Es steht im Belieben der Leser, ob sie dem Text für sich selbst Maßgeblichkeit beimesse. Rechtsnormen ist die Maßgeblichkeit dagegen eigen. Der Adressat kann sich ihnen nicht entziehen. Er kann aber gegen sie verstößen und muss dann mit Sanktionen rechnen.¹¹

Die Literatur schöpft ihr Potenzial aus der Veranschaulichung und Erklärung, sie kann aufzeigen, überzeugen oder kritisieren und erhält durch diese illustrativ-kommentierende Funktion über die Fiktion konkreter Sachverhalte ein ernstzunehmendes Einflusspotenzial, das sich positiv oder negativ auf den gegenwärtigen oder zukünftigen Rechtsbestand und die Rechtsanwendung auswirken kann. Aber auch wenn der Literatur eine wichtige Funktion des kritischen Kommentars zukommt, kann ihr keinesfalls, normative Geltung zugesprochen werden. An dieser Stelle sei auf Konrads irrtümliche These verwiesen, dass der Literatur ein normativer Anspruch zugeschrieben werden könne, sobald sie eine kohärente kontradiktoriale Argumentation zu Rechtsfragen vorlegt und die Erzählung und die Erzählfiguren methodisch kohärent gestaltet:

Hier lässt sich nun für die Analyse von *Das Gewicht der Worte* einhaken und feststellen, dass der Roman in jedem Falle insofern als normativ zu begreifen ist, als er nicht nur die Sprache des Rechts im Allgemeinen, sondern insbesondere einen konkreten Gegenstand, nämlich die Gesetzeslage in Bezug auf einen selbstbestimmten Tod und die entsprechende Beihilfe dazu, als inhuman bewertet. Darüber hinaus ließe sich sogar über einen präskriptiven Anspruch des Textes diskutieren, werden die eingeforderten Gesetzesänderungen doch wiederholt und explizit als normative Sätze formuliert. Der Roman stellt Normen also nicht nur deskriptiv dar, sondern er wertet und fordert präskriptiv die entsprechenden Änderungen ein.¹²

Konrads Ausführungen liefern ein interessantes Beispiel für die terminologisch-semantischen Differenzen, die für die Verständigungsschwierigkeiten zwischen den Wissenschaftsdisziplinen mitverantwortlich sind. Gerade vor diesem Hintergrund möchte meine Arbeit nicht nur interdisziplinäre Anknüpfungspunkte und Trennlinien aufzeigen, sondern zugleich eine pädagogische Aufgabe für die zukünftige interdisziplinäre Arbeit zwischen Rechts- und Literaturwissenschaft durch ‚Vorzeigen‘ und ‚Sensibilisieren‘ wahrnehmen. Im konkreten Fall wird deutlich, dass Konrad den rechtlichen Begriff der ‚Normativität‘ mit dem grammatischen Aufforderungssatz, auch Imperativsatz genannt, gleichsetzt, mit dem der

¹¹ Grimm/König, »Lektüre«, S. 8–9.

¹² Eva-Maria Konrad, »Recht durch Literatur? Das Misslingen des normativen Anspruchs in Pascal Merciers *Das Gewicht der Worte*«, in: Stiening (Hg.), *Rechtsnorm*, S. 269–299, hier: S. 273.

Sprecher »möchte, dass der Angesprochene etwas Bestimmtes tut.«¹³ Wenn Konrad die literarische Normativität ins Spiel bringt, so meint sie die kritische Stimme des Autors Pascal Mercier, der in seinem Roman *Das Gewicht der Worte* (2020)¹⁴ die aktuelle Rechtslage zur Euthanasie hinterfragt und den offensichtlichen Wunsch äußert, sie möge sich ändern. Die literarische Äußerung von Kritik und Veränderungswünschen kann jedoch keinesfalls den Anspruch auf zwangsläufige Durchsetzung erheben – in Konrads Beispiel hieße dies, Merciers Wunsch nach einer Änderung der Gesetzeslage zur Euthanasie notfalls mit Polizeigewalt durchzusetzen –, so wie er Rechtsnormen inhärent ist. Mit anderen Worten: Die von Konrad angesprochene literarische ›Normativität‹ ist keineswegs gleichzusetzen mit der Normativität von Rechtsvorschriften, die von einer dazu legitimierten Autorität erlassen und bei Nichtbeachtung mit Zwang durchgesetzt werden.¹⁵ Die kritisch-beobachtende Funktion von Literatur als Katalysator ethischer und rechtlicher Reflexion darf, wie auch Matthias Mahlmann bestätigt, gerade nicht mit einem normativen Anspruch im rechtlichen Sinne verwechselt werden:

Ein Ort, wo das Recht sich seiner eigenen zivilisatorischen Grundlagen vergewissern kann, ein Ort der Selbsterneuerung durch kritische Reflexion, [...] ist die Literatur. Sie kann durch Kritik der individuellen und politischen Lebensformen und das Aufscheinen besserer Gegenwelten eine Quelle materialer Rechtsethik sein, die Maßstäbe [sic!] zu liefern vermag für die normative Architektur menschlicher Gesellschaften, die vom Recht in der Gegenwart mit Durchsetzungskraft über kulturelle und politische Grenzen hinweg geschaffen wird.¹⁶

Literatur beobachtet, sie bildet die Welt, in der wir leben, in vielfältiger Weise ab, sie ahmt Handlungen nach und stellt sie auf ihre Weise dar. Mit diesem Verständnis von Literatur als mimetischem Medium verweist bereits Aristoteles auf die Freude des Menschen an der Nachahmung als Grundlage der Künste, denn der Mensch sei überhaupt »das am meisten ›mimetische‹ Lebewesen [...]: τό τε γὰρ μιμεῖσθαι σύμφυτον τοῖς ἀνθρώποις ... μιμητικάτατόν ἔστι (sc. τῶν ζώων).«¹⁷ Der Begriff ›Mimesis‹ beschreibe, so Martin Hose, eine »recht genau beschreib- und definierbare Praktik:

¹³ Ursula Hoberg / Rudolf Hoberg, *Der kleine Duden. Deutsche Grammatik*, Berlin: Dudenverlag 2016, S. 350.

¹⁴ Pascal Mercier, *Das Gewicht der Worte*, München: Hanser 2020.

¹⁵ Vgl. Jellinek, »Staat«, S. 337.

¹⁶ Matthias Mahlmann, »Die wechselseitige Humanisierung von Recht und Literatur«, in: Kilcher/ Mahlmann/ Müller Nielaba (Hg.), »Fechtschulen«, S. 16–19, hier: S. 17.

¹⁷ Martin Hose, *Aristoteles, Poetik. Einleitung, Text, Übersetzung und Kommentar mit einem Anhang: Texte zur aristotelischen Literaturtheorie*, Bd. 1, Berlin/Boston: De Gruyter 2023, S. 30.

Ein Objekt (ein Gegenstand, ein Verhalten, eine Handlung) wird von einem ‚Praktizierenden‘ bewusst/absichtlich so reproduziert, dass zwischen dem Objekt und dem Produkt ein Verhältnis besteht, das man mit dem Begriff Ähnlichkeit fassen kann.«¹⁸ Aristoteles formuliert diese dem Menschen so eigene Praxis wie folgt:

Wie es scheint, hat die Dichtkunst insgesamt zwei bestimmte Ursachen hervorgebracht, die in der Natur des Menschen liegen. Denn das Nachahmen ist den Menschen von klein auf angeboren [...], weil sie die am meisten auf Nachahmung fixierte Art sind und sich die ersten *Lernfortschritte durch Nachahmung* [Hervorhebung durch d. Verf.] verschaffen. Und (angeboren ist) allen, an Nachahmungen Freude zu empfinden. Ein klares Zeichen hierfür ist das, was in der Praxis (sc. des Erlebens von Kunst) geschieht. Denn davon, *was wir als unmittelbares Geschehen mit Kummer betrachten, sehen wir Abbilder, die besonders genau angefertigt sind* [Hervorhebung durch d. Verf.].¹⁹

Aristoteles' Mimesis-Begriff leistet hier einen interessanten Beitrag zum Verständnis des Verhältnisses von Recht und Literatur. Es ist bereits mehrfach hervorgehoben worden, dass sowohl das Recht als auch die Literatur gesellschaftsbezogen sind: Das Recht ist das Regulativ sozialer Beziehungen *par excellence* und kann daher nicht ohne die Gesellschaft gedacht werden. Gesellschaftliches Zusammenleben trifft notwendigerweise auf Recht. Ebenso kann Literatur nicht losgelöst von der menschlichen Gesellschaft gedacht werden, und hier liefert Aristoteles' Mimesis-Begriff eine wertvolle Verständnishilfe: Der Mensch – also auch der:die Autor:in, der:die Schriftsteller:in, der:die Poet:in – kann sich dem Bedürfnis nach Nachahmung nicht entziehen, denn könnte er:sie es, wäre er:sie imstande, die Welt über sich hinaus in prinzipiell undenkbar Sphären zu denken. Das mimetische Verhalten des Menschen erklärt in diesem Sinne die eigentlich unvermeidliche Verknüpfung von Literatur und Gesellschaft, von Literatur und menschlicher Ontologie, die aber beide ohne das Recht nicht denkbar sind. Wie Thomas Metscher deutlich macht, ist

Kunst [...] also mit Notwendigkeit auf Menschen bezogen, die sich Stellung nehmend in der Welt und zu der Welt verhalten [...]. Kunst ist welthaft und Welt erschließend [...]. Das meint, dass Welt in der Kunst stets in perspektivischer Brechung Eingang findet [...], die Welt-Wertungen und Welt-Deutungen impliziert, d.h. Akte der Affirmation und Negation der gestalteten Welt [...]. So verstanden, besitzt alle Kunst normative Implikate, grenzt häufig an explizite (begrifflich formulierte) Normensysteme an, ja vermag, *zumindest in der Literatur, die zugrunde liegenden Normensysteme auch begrifflich zu reflektieren* [Hervorhebung durch d. Verf.].²⁰

¹⁸ Ebd.

¹⁹ Ebd., S. 107–108.

²⁰ Thomas Metscher, *Mimesis*, Bd. 10, Bielefeld: transcript 2004, S. 28.

Literatur referiert also auf menschliche Handlungen, aus denen sie Schlüsse und Lehren zu ziehen versucht, die sie beobachtet, beschreibt, bewertet und kritisiert, so wie das Recht durch diese Handlungen zum Leben erweckt wird, die es fördern, gebieten oder unterdrücken kann. Die Literatur ahmt nach, um zu *lernen*, das Recht reguliert und *normiert*, um menschliches Zusammenleben zu ermöglichen. Die Literatur ist pädagogisch und antizipierend veranlagt, mit einem besonders scharfen Blick für Missstände (Kummer bei Aristoteles). Das Recht hingegen ist von Natur aus normierend und zwingend.

Theodor W. Adorno geht über den aristotelischen Nachahmungstrieb hinaus, indem er dem menschlichen Denken eine antizipatorische Kraft als »Teil des mimetischen Vermögens« zuschreibt, das, wie Ernst Bloch hinzufügt, den Menschen mit einer »utopischen Rationalität« ausstattet.²¹ Reiner Wild knüpft an diesen Gedanken an, wenn er von der antizipierenden Funktion der Literatur spricht, die er darin sieht, »Möglichkeiten menschlicher Verhaltensweisen und Bewusstseinsformen als Gegenbild zum Bestehenden vorzudenken und vorwegnehmend zu gestalten; darin hat sie notwendig den Charakter des Appels. Die Nähe zur kritischen Funktion ist unverkennbar; beide, die kritische und die antizipierende Funktion haben ihre gemeinsame Basis in der utopischen Qualität der Literatur.«²² Reiner Wild erklärt in diesem Sinne den antizipatorischen Charakter der Literatur mit der Gabe, das Bestehende genau zu beobachten und den Raum des Möglichen über die Grenzen des Hier und Jetzt hinaus antizipatorisch auszuweiten. Dabei kann Literatur das Eintreten wünschenswerter Veränderungen (Utopien) oder aber negative Mangelsituationen, wie Krisen, Herausforderungen oder Verschlechterungen des Ist-Zustandes (Dystopien) vorwegnehmen.²³

Kafka bringt diese antizipatorisch-seismografische Eigenschaft der Literatur in einem seiner Gespräche mit Gustav Janouch zum Ausdruck, wenn er als Antwort auf die Frage, ob er etwas über seine literarischen Zukunftspläne sagen könne, den Vergleich des Schreibens mit einem Seismografen zieht: »Die Feder ist aber nur ein seismographischer Griffel des Herzens. Erdbeben lassen sich damit festhalten, aber nicht vorhersagen.«²⁴ Unter Bezugnahme auf Janouchs Gespräche mit Kafka vermutet Boris Blahak, dass Kafka in seinem Romanfragment *Der Verschollene*²⁵ sich ankündigte

²¹ Ebd., S. 10.

²² Reiner Wild, *Literatur im Prozeß der Zivilisation. Entwurf einer theoretischen Grundlegung der Literaturwissenschaft*, Stuttgart: J.B. Metzler 1982, S. 130.

²³ Ebd., S. 135–136.

²⁴ Gustav Janouch, *Gespräche mit Kafka. Aufzeichnungen und Erinnerungen*, Frankfurt am Main: Fischer 1968, S. 74.

²⁵ Kafkas unvollendeter Roman *Der Verschollene* entstand zwischen 1911 und 1914, in einer Zeit des Umbruchs, im Schatten des drohenden Ersten

Erdbeben nicht nur bloß festhalte, sondern darüber hinaus die »Perzeption sich ankündigender oder vollziehender politischer Erdbeben« zu verarbeiten scheine.²⁶ Wie bereits erläutert, greift Heinz Müller-Dietz den Begriff des Seismografen auf, um die antizipatorische, vorführende Kraft der Literatur im Vergleich zu den zeitlich ›nachhinkenden‹ Entwicklungen des Rechts zu beschreiben: »Diesem ›cultural lag‹, der kulturellen Verspätung des Rechts [...] steht der eher seismographische Charakter von Literatur gegenüber, die früher und rascher gesellschaftliche Veränderungsprozesse aufnimmt, wenn sie nicht sogar Vorreiterfunktionen wahrnimmt.«²⁷ Anett Lütteken bestätigt den seismografischen Charakter der Literatur im Rahmen ihrer Studien zu Heinrich von Kleist, wenn sie feststellt, dass Literatur wie ein Seismograf funktioniere, dessen ›Schwingungen‹ den ›Wandel von Anschauungen, Werten und Darstellungsweisen‹ antizipatorisch registrieren.²⁸ Thomas Klinkert belegt dies am Beispiel von Marcel Proust und Louis-Ferdinand Céline, die in ihren Schriften bereits zukünftige Veränderungen als Folge des Ersten Weltkriegs ankündigten: »Dies zeigt sich in literarischen Texten von Zeitgenossen, die gewissermaßen als Seismographen solcher Veränderungen fungieren.«²⁹ Dabei werde die bestehende Ordnung im Schreibprozess zerstört und durch die Fiktion einer zukünftigen Neuordnung ersetzt.³⁰ Günther Höfer sieht in Ödön von Horvaths *Der ewige Spießer* (1930, 1. Teil Herr Kobler wird Paneuropäer) den Seismografen »des vorherrschenden Europabewusstseins.«³¹ Seismografische Charakterzüge schreibt Ashraf Noor auch Thomas Manns Roman

Weltkrieges, in dessen Folge die österreichisch-ungarische Monarchie untergehen sollte, was am 12. November 1918 durch die Ausrufung der Republik Deutschösterreich besiegt wurde.

- 26 Boris Blahak, »Reflexe einer mitteleuropäischen Endzeitstimmung in Franz Kafkas Romanfragment *Der Verschollene*«, in: Peter Becher / Steffen Höhne / Marek Nekula (Hg.), *Kafka und Prag. Literatur-, kultur-, sozial- und sprachhistorische Kontexte*, Köln/Weimar/Wien: Böhlau 2012, S. 231–252, hier: S. 248.
- 27 Müller-Dietz, *Grenzüberschreitungen*, S. 21; vgl. dazu auch Schwarz, »Sentenced to«, S. 213–238.
- 28 Anett Lütteken, »Die zwei Renaissances des Heinrich von Kleist«, in: Anett Lütteken, *Heinrich von Kleist – Eine Dichterrenaissance*, Berlin/Boston: Max Niemeyer 2004, S. 151–310, hier: S. 190.
- 29 Thomas Klinkert, »Der Zusammenhang von Krieg, Stadt und Erinnerung bei Proust und Céline«, in: Henning Hufnagel / Thomas Klinkert / Olaf Müller (Hg.), *Stadt – Krieg – Literatur: Stadt und Urbanität unter den Bedingungen des Krieges 1914–1945*, Berlin/Boston: De Gruyter 2024, S. 79–98, hier: S. 80.
- 30 Ebd., S. 85.
- 31 Günther Höfler, »2.4.3.3. Paneuropabewegung«, in: Nicole Streitler-Kastberger / Martin Vejvar (Hg.), *Ödön-von-Horvath-Handbuch*, Berlin/Boston: De Gruyter 2023, S. 469–471, hier: S. 469.

Doktor Faustus (1947) zu, der wie ein »Seismograph« kleinste »Veränderungen im Bilde der Wahrheit« registriere.³² Auch die jüngste Gegenwartsliteratur beweise, wie Patrick Eser und Jan-Henrik Witthaus hervorheben, »das Potenzial von Literatur als Seismograph von Krisenszenarien«³³ mit Verweis auf die aktuellen gesellschaftlichen Debatten um die Coronapandemie, die Finanzkrise und das kapitalistische Weltbild. Die Fülle von Hinweisen auf den antizipatorischen Charakter von Literatur verschiedenster Gattungen und Epochen, deren Aufzählung noch weiter fortgesetzt werden könnte, scheint also einen relativ breiten Konsens darüber zu belegen, dass Literatur ein stark beobachtendes Medium ist, das gesellschaftliche Tendenzen und Entwicklungen nicht nur im Jetztzustand der Gegenwart aufspürt, sondern vorwegzunehmen versucht, wobei sich diese Eigenschaft keineswegs nur auf Rechtsverhältnisse beschränkt, sondern alle Themen umfasst, die das menschliche Leben betreffen.

Kehrt man nun zu den exemplarischen Werken zurück, die unserem kontrafaktisch-interdisziplinären Experiment als ›Versuchsmaterial‹ zugrunde liegen, so lässt sich hier diese seismografische Eigenschaft ebenfalls ohne größere Schwierigkeiten erkennen: In Karine Tuils *Diese eine Entscheidung* kommt es der Autorin darauf an, anhand der Figur von Alma Revel die materiellen, organisatorischen und psychischen Belastungen der Anti-Terror-Richterin herauszuarbeiten und zugleich auf die Schwächen des Systems zu verweisen. In materieller Hinsicht fällt die hohe Arbeitsbelastung aufgrund des chronischen Personalmangels auf, da die Zahl der Fälle, mit denen die Pariser Anti-Terror-Abteilung beauftragt wird, rasant ansteigt, ohne dass im Gleichschritt zusätzliche Richter:innen mit entsprechender Erfahrung im Anti-Terror-Betrieb eingesetzt werden (können). Der ständige Arbeitsdruck, gepaart mit einer starken psychischen Belastung durch die Konfrontation mit Szenen des

³² Ashraf Noor, »Translator's Introduction«, in: Stéphane Mosès, *Displacements. Selected Essays on German-Jewish Literature and Modernity*, hrsg. u. übers. v. Ashraf Noor, Berlin/Boston: De Gruyter 2024, S. XI-LVI, hier: S. XIII.

³³ Patrick Eser / Jan-Henrik Witthaus, »›Soziale Ungleichheiten‹ und ›Realismus‹ als Paradigma – literatur- und kulturwissenschaftliche Vorüberlegungen«, in: Patrick Eser / Jan-Henrik Witthaus (Hg.), *Renaissances des Realismus? Romanistische Beiträge zur Repräsentation sozialer Ungleichheit in Literatur und Film*, Berlin/Boston: De Gruyter 2023, S. 1–18, hier: S. 7. Beispiele solcher ›seismografischer‹ Literatur finden sich zum Thema ›Pandemie‹ in Angela Oster / Jan-Henrik Witthaus (Hg.), *Pandemie und Literatur*, Wien/Berlin: Mandelbaum 2021. Zum Thema Finanzkrise siehe Kurt Hahn / Marita Liebermann (Hg.), *Finanznarrative als Krisennarrative: literarische und filmische Modellierungen kapitalaler Erschütterungen in der Romania*, Berlin/Wien: Peter Lang 2021. Zum Thema Kapitalismus siehe Annika Gonnermann / Sina Schuhmaier / Lisa Schwander (Hg.), *Literarische Perspektiven auf den Kapitalismus. Fallbeispiele aus dem 21. Jahrhundert*, Bd. 84, Tübingen: Narr Francke Attempto 2021.

Horrors und der Gewalt sowie mit Depressionen und/oder hilfloser Aggressivität der Opfer und ihrer Familien, erschwert die Arbeitsbedingungen und greift sowohl die psychische als auch die körperliche Gesundheit der Richter:innen an. Hinzu kommt die quälende Frage nach der richtigen Entscheidung in jedem Einzelfall, die noch dadurch erheblich erschwert wird, dass das französische Anti-Terror-Gesetz nunmehr die Möglichkeit einräumt, Rückkehrer:innen aus bekannten Terrorgebieten bereits vor einer konkreten Tatbegehung in Untersuchungshaft zu nehmen bzw. zu behalten. Tuil antizipiert hier durch die fiktionale Abbildung des sozialen Mikrokosmos ›Anti-Terror-Abteilung im Pariser Justizpalast‹ die Frage nach dem zukünftigen Umgang mit dem steigenden Volumen an Terror-Strafsachen im Verhältnis zu der begrenzten Anzahl an verfügbaren Richter:innen im Interesse einer verantwortungsvollen und sorgfältigen Bearbeitung jedes einzelnen Falles. Es geht vor allem darum, die nötigen Mittel zur Verfügung zu stellen, um dem Anspruch zu genügen, ›falsche‹ Entscheidungen und Justizirrtümer so weit wie möglich zu vermeiden. Darüber hinaus befasst sich *Diese eine Entscheidung* antizipatorisch mit der Suche nach dem richtigen Umgang mit dem fragwürdigen Prinzip der Schuldvermutung auf der Grundlage der Tatabsicht anstelle des üblichen Prinzips der Unschuldsvermutung. An dieser Stelle stößt die Literatur zukunftsweisend die Debatte an um das ›richtige‹ Äquilibrium zwischen zuverlässiger Beweisfindung und dem Anspruch, Terroranschläge präventiv zu verhindern. Auf menschlicher Ebene verweist Tuils Text auf den psychologisch problematischen Isolationismus des:der Untersuchungsrichters:Untersuchungsrichterin, der:die die Verantwortung der ›richtigen‹ Entscheidung über Haft oder Freiheit fast allein trägt, wenn man von der Arbeit in Binomen absieht.

In Bezug auf Elvira Dones' Roman *Hana* lässt sich die kritisch-vorwegnehmende Eigenschaft der Literatur an der derzeit besonders aktuellen Debatte über das Verhältnis von Mann und Frau in der Gesellschaft festmachen, die Dones am Beispiel der fiktionalen Figur Hana mit zukunftsweisenden Fragen belebt. Angesichts der fast totalen Unterdrückung der Frau durch den Mann in der albanischen Gesellschaft, sofern sie den Regeln des *Kanun* folgt, erscheint die Möglichkeit einer sozialen Fast-Gleichstellung mit dem Mann durch den Schwur der Jungfräulichkeit als befremdlich und wirft daher eine Reihe von Fragen auf, die auf aktuelle und zukünftige Debatten über das Verhältnis von Mann und Frau in der Gesellschaft verweisen. Wie reimen sich in ein und derselben Gesellschaft fast völlige Unterdrückung einerseits und fast völlige Gleichstellung mit dem Mann andererseits? Ist dies als Fortschritt für die Frau zu werten oder eher als Rückschritt, wenn man bedenkt, dass der Status der *Burrnesha* mit dem Verzicht auf Ehe und Kinder verbunden ist? Diese Fragen stehen im diegetischen Raum und berühren umso mehr, als die Regeln des *Kanun* in Teilen Nordalbaniens nach wie vor

angewandt und befolgt werden und albanische Frauen auch heute noch freiwillig oder gezwungenermaßen den Jungfräulichkeitsschwur ablegen. Warum ist es die Frau und nicht der Mann, die das Opfer des Verzichts auf Familie und Kinder bringen muss, wenn sie ihre soziale Stellung und die damit verbundenen Rechte verbessern will? Warum wird gerade der männliche Status stets als erstrebenswerter Referenzparameter dargestellt? Dones' fiktionale Erzählung dient an dieser Stelle als Ausgangspunkt für weiterführende Überlegungen zum Verhältnis von Mann und Frau auch in der modernen Gesellschaft, die nach wie vor von hartnäckigen Stereotypen und vorgeformten, anerzogenen Standards bestimmt wird. Dones projiziert mit *Hana* die Möglichkeit, das biologische Geschlecht von Äußerlichkeiten wie Kleidung, Vorlieben, Verhalten und Tätigkeiten zu entkoppeln. Sie fragt nach der Möglichkeit, undifferenziert männliche oder weibliche Tätigkeiten zu verrichten oder Verhalten an den Tag zu legen, ohne die angeborene weibliche oder männliche Identität aufzugeben. Aus diesen Überlegungen ergibt sich die zukunftsweisende Frage, ob die über Generationen eingeprägten kulturellen Muster des Weiblichen bzw. des Männlichen einer Genderneutralität, losgelöst vom biologischen Geschlecht, weichen können, um auf diese Weise eine wirkliche Gleichstellung der Geschlechter zu erreichen.

Um die Rechtlosigkeit der Frau geht es auch in Deborah Feldmans *Unorthodox*, nur dass sie hier nicht durch das Gewohnheitsrecht, sondern durch die religiösen Regeln des *Talmud-Torah* und mehr noch durch die konservativ-orthodoxe Auslegung desselben bedingt ist. Die absolut männlich dominierte Gemeinschaft orthodoxer Juden:Jüdinnen der Satmar-Gemeinde in New York liefert ein Beispiel für extremen ›Isolationismus‹ von der modernen Gesellschaft: Sie verweigert sich Bildung und Fortschritt und verhindert den geringsten Kontakt zur nahen Außenwelt. Hier setzt Feldmans Kritik an, die nicht nur die bewusste Diskriminierung von Frauen anprangert, sondern auch die Fortschrittsverweigerung als Prinzip der Machterhaltung und Kontrolle hervorhebt sowie die zu erwartende allmähliche Aufweichung dieses starren Korsets vorwegnimmt. Vor allem die digitalen Technologien dringen auch durch verschlossene Türen und öffnen so immer mehr jungen Gemeindemitgliedern ein Fenster zur Außenwelt, bis einige von ihnen, wie sie selbst, den Sprung ins Unbekannte wagen. Zum Zeitpunkt der Entstehung von *Unorthodox* gelang dies bloß einer kleinen Zahl, die inzwischen aber dank der unterstützenden Aktionen ehemaliger Gemeindemitglieder, die den ›Deserteur:innen‹ bei ihren ersten Schritten helfen, stetig wächst. Ignoranz und Unwissenheit sind die Bausteine, auf denen willkürliche Macht beruht. Sobald Informationen, neue Horizonte, Erfahrungen und Wissen ins Spiel kommen, wird das Machtgefüge, wie Feldman am eigenen Beispiel vorführt, gefährlich durchlöchert, bis es schließlich hinterfragt, kritisiert und als Folge dieser kritischen Hinterfragung abgelehnt

wird. In diesem Sinne antizipiert *Unorthodox* für die Satmarer Gemeinde den zu erwartenden allmählichen Rückgang ihres Einflusses. Zugleich stellt sie die Frage, inwieweit Menschen durch ihre Kindheitserfahrungen und familiären Erinnerungen, die oft mehrere Generationen zurückreichen, geprägt sind. Sie fragt danach, wie damit umzugehen ist und wie weit die eigene Fähigkeit gehen kann, sich von familiären und historischen Vorbedingungen zu lösen: In ihrem Fall wird sie vom ›Bumerang‹ der eigenen Familienhistorie eingeholt, was zu bedeuten scheint, dass Gegenwart und Vergangenheit in der menschlichen Psyche stets eng miteinander verwoben bleiben.

Claude Chossats Bericht *Repenti* gibt Aufschluss über die Funktionsweise der Gesetze der korsischen *Vendetta*, deren Kenntnis erklärt, warum es für diejenigen, die in die Mühlen dieser *Vendetta* geraten, unmöglich ist, sich aus ihren Fängen zu befreien. Wer willentlich oder unwillentlich in ihr Räderwerk gerät, muss unter Lebensgefahr ›mitlaufen‹. Chossat kritisiert in seinem Erfahrungsbericht die Unzuverlässigkeit und Willkür der Justiz, die ihm den Schutz für Justizkollaborateur:innen entgegen den Vereinbarungen verweigert hat. Hätte Chossat diese Wendung vorausgesehen, hätte er nicht mit der Justiz zusammengearbeitet, insofern der Status des:der Justizkollaborateurs:Justizkollaborateurin, wenn er:sie keinen rechtlichen und polizeilichen Schutz genießt, einem Todesurteil gleichkommt. Chossats Aufklärung über die Funktionsweise der korsischen *Brise de Mer* und anderer mafioser Organisationen auf Korsika und in Südfrankreich verweist zugleich auf die hohen Hürden, die jede Hoffnung, so scheint es, auf eine zukünftige Ausrottung der korsischen *Vendetta* und ihres Nährbodens zunichte machen. Der nun publik gewordene Verrat der Justiz an Chossat und das wenig effiziente Rechtsinstrument zum Schutz der Justizkollaborateur:innen lassen zudem vermuten, dass sich auch in der Zukunft nur wenige neue Informant:innen aus den Reihen der korsischen Mafia rekrutieren werden. In diesem Sinne antizipiert *Repenti* die Fortsetzung des gewalttätigen *Status quo* für die Insel Korsika.

Zu Abbas Khiders Roman *Ohrfeige* ist abschließend anzumerken, dass es sich hier vordergründig um eine unverhohlene Kritik an der verfehlten humanen und situationsgerechten Auslegung des Asylrechts handelt. Nicht das Asylrecht wird prinzipiell in Frage gestellt, sondern seine zweckentfremdete Auslegung durch unmotivierte Funktionäre, deren Konsequenzen durch behördliche Rigiditäten noch verschärft werden, und die dazu führen, dass der individuelle Sachverhalt von einzelnen Asylbewerber:innen nicht pragmatisch und zielführend unter die abstrakte Norm subsumiert wird. Das Ergebnis ist eine widersprüchliche, von Inkonsistenz und Inkohärenz geplagte Asylpolitik, die Asylsuchende, entgegen dem praktischen Zweck der Asylgesetzgebung, einerseits daran hindert, sich so rasch wie möglich in die deutsche Gesellschaft zu

integrieren, und andererseits Abschiebungen verhängt, die die individuelle Situation von Asylbewerber:innen im realen Kontext ihres Herkunftslandes nicht berücksichtigen. Mit diesem Befund nimmt Khiders *Ohrfeige* das vorprogrammierte Scheitern des Asylsystems in dieser Form vorweg.

Von dieser Schlussbemerkung zu Khiders *Ohrfeige* soll zuletzt auf ein abschließendes Wort zu dem somit vorläufig abgeschlossenen Versuch, eine interdisziplinäre Arbeitsmethode für das Forschungsfeld ›Recht und Literatur‹ zu entwerfen, übergeleitet werden.

5.1 Conclusio

Das Ziel der vorliegenden Arbeit war es, eine interdisziplinäre Methode für das Forschungsfeld ›Recht und Literatur‹ zu entwerfen. Die Herausarbeitung der trennenden Elemente zwischen Literatur und Recht war zunächst notwendig, um dann die beiden Wissensfelder umso besser zu vereinen. Die gemeinsame Schnittmenge, die sich aus dem Prozess dieser Untersuchung ergibt, ist beachtlich und scheint eine gute Grundlage für weiterführende interdisziplinäre Forschungsanstrengungen zu bieten. Die interdisziplinäre Arbeit wird einerseits durch die gemeinsame doppelte Referenz von geschriebenem Text und Gesellschaft und andererseits durch gemeinsame Techniken des Textzugangs, d. h. der Auslegung und des Diskurses, unterstützt. Ein wesentlicher Scheidepunkt bleibt hingegen die normative Eigenschaft des Rechts, im Sinne einer autoritativen Durchsetzbarkeit, die der Literatur fehlt und die sich aus der unterschiedlichen Funktion von Recht und Literatur in der Gesellschaft erklärt.

Die Erprobung der interdisziplinären Forschungsmethode anhand exemplarischer Werke der Gegenwartsliteratur hat die unauflösliche Verknüpfung beider Disziplinen mit der Gesellschaft gezeigt: Während die Literatur die Gesellschaft in all ihren Facetten abbildet, erklärt, erläutert, veranschaulicht, kommentiert oder kritisiert, zielt das Recht auf die pragmatisch wirksame Disziplinierung und Regulierung der zwischenmenschlichen Beziehungen ab, damit Gesellschaft überhaupt funktionieren kann.

Diese Aufgabenteilung und gleichzeitige Verflechtung von Recht und Literatur konnte anhand der untersuchten literarischen Texte in unterschiedlicher Weise festgestellt werden: Wenn es um die Auseinandersetzung mit dem positiven Recht in der Literatur geht, wie dies anhand von Tuils *Diese eine Entscheidung* und Khiders *Ohrfeige* vorgeführt worden ist, gestaltet sich das Verhältnis von Recht und Literatur komplementär. In diesem Sinne kommentiert und erklärt die Literatur bestehende Rechtsverhältnisse, zeigt deren Schwachstellen auf und verweist auf

mögliche zukünftige Ansprüche auf Veränderung oder Verbesserung. Deborah Feldmans Autobiografie *Unorthodox* steht für einen hybriden Fall der Abbildung von positivem, aber stark auslegungsbedürftigem Recht, in dem Recht und Literatur komplementär und sich einander ergänzend in den Prozess der Textinterpretation eingreifen. Geht es, wie in *Hana*, um die Erläuterung lückenhaft dokumentierten Gewohnheitsrechts, so ergibt sich aus dem diegetischen Gesamtkontext eine lückenfüllende Interpretationsleistung, die das Recht als Untersuchungsgegenstand sinnvoll ergänzt und vervollkommnet. Versucht die Literatur gänzlich ungeschriebenes Gewohnheitsrecht zu vermitteln, wie dies in Chossats *Repenti* geschieht, so kommt der Diegese eine rechtskonstitutive Rolle zu, indem bisher unbekanntes Gewohnheitsrecht durch sie überhaupt erst sichtbar gemacht wird, allerdings ohne normativen Anspruch, der stets dem Recht vorbehalten bleibt.

Aus diesem Kondensat an Erkenntnissen, die aus der vorliegenden Arbeit gewonnen werden konnten, scheint sich ein positiver Befund für die Eignung der juristischen Kontrafaktik als Methode abzuzeichnen. Es ist zu hoffen, dass dies zu einer weiteren interdisziplinären Forschung zwischen Recht und Literatur und vielleicht sogar zur allmählichen Entwicklung eines institutionell koordinierten Forschungszweiges beitragen kann. Dies würde sowohl im Interesse der Literaturwissenschaft als auch der Rechtswissenschaft liegen: Für erstere würde damit der gesellschaftliche Nutzen in einer an ›Nutzen-Kosten‹ orientierten Gesellschaft wie der unsrigen besser nachweisbar; für letztere würde damit ein besserer Zugang auch für Nicht-Jurist:innen unterstützt.